

# UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette

Verabschiedet im November 2018. Überarbeitet im Oktober 2022.

## 1. Präambel

(a) Das Engagement von UBS für die Nachhaltigkeit beginnt mit unserem Purpose. Wir wissen, dass die Finanzen einen starken Einfluss auf die Welt ausüben. Bei UBS denken wir die Macht von Menschen und Kapital neu, um gemeinsam eine bessere Welt für alle, eine gerechtere Gesellschaft, eine blühendere Wirtschaft und eine sauberere Umwelt zu erschaffen.

Unsere Strategie zu Nachhaltigkeit und Impact wird dabei von unserem Ziel geleitet, zum bevorzugten Finanzdienstleister für Kunden zu werden, die ihr Kapital dafür einsetzen wollen, die Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen (die SDGs) zu erreichen und (gemäß dem Pariser Abkommen von 2015) einen geordneten Übergang in Richtung einer Wirtschaft mit weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schaffen.

Unser Unternehmen ist nur so stark wie die Prinzipien, die unser Handeln bestimmen, wie das Verhalten, das wir an den Tag legen, und wie die Menschen, aus denen unser Unternehmen besteht. Wir engagieren uns dafür, unsere Stärke zu erhalten und weiter auszubauen und sorgen in sämtlichen Aspekten unserer operativen Tätigkeit für ein verantwortungsbewusstes Verhalten. Das heißt, dass wir alle Bereiche, angefangen von unseren Büros bis hin zu unseren Lieferketten und unserer Governance-Struktur so aufbauen und steuern, dass sie den Werten entsprechen, für die wir uns stark machen. Und das erwartet UBS auch von seinen Zulieferern.

Unser Team Group Sustainability and Impact (GSI) ist dafür verantwortlich, die Strategie zu Nachhaltigkeit und Impact zu definieren, zu der auch die Klima-Strategie des Konzerns gehört, während die Unternehmensbereiche und die Konzernfunktionen für die Umsetzung zuständig sind. Die GSI-Organisation besteht aus dem Chief Sustainability Office (CSO), das vom Chief Sustainability Officer geleitet wird, und der Abteilung Social Impact, die dem Head, Social Impact unterstellt ist. Das CSO überwacht und verfolgt die einheitliche und effektive Umsetzung der Strategie zu Nachhaltigkeit und Impact im gesamten Unternehmen.

(b) In Anerkennung der Tatsache, dass es unterschiedliche rechtliche und kulturelle Umfeldler sowie Wettbewerbslandschaften gibt, in denen die Zulieferer von UBS auf der ganzen Welt tätig sind, dient der UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette als Benchmark für die Beurteilung ethischer Geschäftspraktiken der Zulieferer von UBS, auf den in vertraglichen Vereinbarungen zwischen UBS und seinen Zulieferern Bezug genommen wird.

(c) Der UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette umfasst Standards zu den Menschenrechten, zum Arbeitsrecht, einem sozial verantwortungsbewussten Verhalten sowie Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung, wie sie im UN Global Compact dargelegt sind – der wiederum aus der universellen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hervorgegangen ist (Menschenrechtserklärung von UBS: <https://www.ubs.com/global/en/sustainability-impact/sustainability-reporting.html>).

(d) Wenn Lücken zwischen den Vorgehensweisen von Zulieferer und dem UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette erkannt werden, muss der Zulieferer seine Vorgehensweisen verbessern, um den UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette einzuhalten, während er gleichzeitig alle Anforderungen im operativen Geschäft und im Hinblick auf seine Verpflichtungen erfüllt.

(e) Darüber hinaus wird erwartet, dass Zulieferer sich auch an die Risikostandards von UBS zu Nachhaltigkeit, Klima und ESG (Umwelt, Soziales und Governance) halten. UBS kauft keine Produkte oder Dienstleistungen ein, bei denen ein Zusammenhang zu kontroversen Aktivitäten besteht oder wenn sie mit bedenklichen Bereichen verknüpft sind, und kauft sie nur gemäß vorab festgelegten Leitlinien ein, die in der Risikorichtlinie von UBS zu Nachhaltigkeit und zum Klima dargelegt sind ([www.ubs.com/esr](http://www.ubs.com/esr)).

## **2. Pflichten der Zulieferer**

(a) Zulieferer müssen den UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette einhalten, der Standards zu den Menschenrechten, zum Arbeitsrecht, einem sozial verantwortungsbewussten Verhalten sowie Prinzipien zum Umweltschutz und zur Korruptionsbekämpfung enthält, und dafür sorgen, dass sich auch ihre Subunternehmer an die dort enthaltenen Prinzipien halten.

(b) Die Zulieferer werden UBS unverzüglich über alle Umstände informieren, die sich auf ihre Einhaltung des UBS-Standards für eine verantwortungsbewusste Lieferkette auswirken.

(c) UBS behält sich das Recht vor, die Einhaltung des UBS-Standards für eine verantwortungsbewusste Lieferkette seitens der Zulieferer zu bewerten, und von den Zulieferern werden die notwendigen, schriftlichen Nachweise geführt, um ihre Einhaltung des Standards zu dokumentieren.

(d) Der UBS-Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden, um Änderungen an Gesetzen und Vorschriften sowie an den Grundsätzen und Standards von UBS zu übernehmen. Die aktuelle Version ist online unter [www.ubs.com/responsiblesupplychainstandard](http://www.ubs.com/responsiblesupplychainstandard) erhältlich und gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

## **3. UBS Standard für eine verantwortungsbewusste Lieferkette**

### **3.1. Gesetzliche Anforderungen und Compliance**

In ihrem operativen Geschäft halten die Zulieferer alle einschlägigen Umwelt-, Arbeits- und Steuervorschriften sowie die Gesetze gegen Korruption in den Ländern ein, in denen sie tätig sind, produzieren oder Geschäfte machen.

### **3.2. Umwelt**

Die Zulieferer sorgen für eine deutliche Reduzierung der Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt und die Gemeinschaften, und sie ergreifen angemessene Anstrengungen, um Best Practices sowie Branchenstandards im Hinblick auf die Berichterstattung zum Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen zu erfüllen.

Die Zulieferer ergreifen angemessene Anstrengungen, um ihren Energieverbrauch, die produzierte Menge Abfall, den Verbrauch von Wasser, Treibstoff und Rohstoffen sowie den Einsatz von Einweg-Artikeln zu reduzieren. Die Zulieferer sorgen, wann immer möglich, für einen maximierten Einsatz umweltfreundlicher Materialien sowie umweltfreundlicher Verpackungen und Transportmittel.

Die Zulieferer identifizieren, kontrollieren und minimieren den Einsatz von Gefahrstoffen in ihrem operativen Geschäft und in den Produkten/Dienstleistungen, die UBS angeboten werden. Die Sicherheit bei Umgang, Transport, Lagerung, Verwendung, Recycling und/oder Wiederverwendung sowie eine umweltfreundliche Entsorgung sollten gewährleistet werden.

Die Zulieferer ergreifen angemessene Anstrengungen, um eine Umstellung auf erneuerbare Energien (Definition erneuerbare Energien gemäß den RE100-Vorgaben) zu planen.



Die Zulieferer versuchen, möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität und das natürliche Kapital zu reduzieren (UBS Erklärung zur Natur: <https://www.ubs.com/global/en/sustainability-impact/sustainability-reporting.html>).

Die Zulieferer mit deutlichen Umweltauswirkungen setzen eine wirksame Richtlinie zum Umweltschutz und/oder ein Umweltmanagementsystem um, das den Umweltschutz, eine Vermeidung der Umweltverschmutzung und ein umsichtiges Management von natürlichen Rohstoffen ebenso fördert wie einen systematischen Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistung.

UBS hat sich dazu verpflichtet, mit dem eigenen Geschäft bis 2050 Netto-Null Treibhausgase zu erreichen (Netto-Null-Erklärung von UBS: <https://www.ubs.com/global/en/media/display-page-ndp/en-20210422-net-zero.html>). Die Zulieferer mit deutlichen Umweltauswirkungen müssen eine Inventur ihrer Treibhausgasemissionen nach internationalen Standards erstellen und pflegen und sich Ziele zur Reduzierung setzen, die dem weltweiten Ziel der Netto-Null bis 2050 entsprechen.

### 3.3. Frei gewählte Beschäftigung

Die Zulieferer dürfen keinerlei Formen der Zwangs-, Gefängnis-, Pflicht-, verpfändeten oder unfreiwilligen Arbeit einsetzen.

### 3.4. Kinderarbeit

Die Zulieferer dürfen keine Kinder beschäftigen, die jünger sind als in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation oder dem nationalen Recht festgelegt, je nachdem, welches Alter höher ist.

### 3.5. Keine Diskriminierung

Die Zulieferer bieten allen ihren Beschäftigten ungeachtet des Alters, der Hautfarbe, von Behinderungen, ethnischer Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, des Ausdrucks ihres Geschlechts, des Familienstands, von Schwangerschaft/Mutterschaft, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion gleiche Chancen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten an.

### 3.6 Vielfalt, Gleichberechtigung & Inklusion

Die Zulieferer müssen die Diversität und Inklusion innerhalb ihrer Organisation dadurch fördern, dass sie ein Bewusstsein schaffen/Schulungen durchführen und angemessene Initiativen oder Programme ergreifen, um eine diverse Belegschaft einzustellen und zu beschäftigen, in der unter anderem verschiedene Geschlechter, Rassen, ethnische Zugehörigkeiten, Personen aus dem LGBTQ+-Spektrum, Menschen mit Behinderungen und Veteranen vertreten sind.

Mehr Diversität am Arbeitsplatz und der Aufbau eines inklusiven Arbeitsumfelds sind entscheidend für unseren wirtschaftlichen Erfolg, und daher ermutigen wir unsere Zulieferer dazu, ihre Kennzahlen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands und der Mitarbeitervertretung öffentlich zu machen.

### 3.7. Vergütung und Sozialleistungen

Die Zulieferer müssen Gehälter und Sozialleistungen zahlen, die dem geltenden Recht entsprechen und sich an den vor Ort vorherrschenden Gepflogenheiten orientieren. Die Zulieferer müssen die Gleichberechtigung bei der Vergütung fördern.

### 3.8. Arbeitszeit

Die Zulieferer müssen dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr Stunden arbeiten müssen, als vor Ort gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur regulären Arbeitszeit und Überstunden zulässig.

### 3.9. Vereinigungsfreiheit



Die Zulieferer erkennen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, sich frei in Gewerkschaften zu organisieren und in den Grenzen des geltenden Rechts Tarifverträge auszuhandeln.

### 3.10. Menschenwürdige Behandlung

Die Zulieferer behandeln all ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Respekt und Würde. Sie sorgen ferner für einen Arbeitsplatz, der frei von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing ist. Die Zulieferer schützen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie Bedenken über das geschäftliche Verhalten äußern.

### 3.11. Sicherheit und Gesundheit

Die Zulieferer sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, um Krankheiten und Unfälle am Arbeitsplatz zu vermeiden, und sie unterstützen das körperliche und geistige Wohlbefinden ihrer Belegschaft. Das gilt auch für die Wohnimmobilien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie vom Zulieferer zur Verfügung gestellt werden.